Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4464

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

- Nr. 4323 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Preusker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1953

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Dr. Preusker
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Dritten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

- Nr. 4323 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder	**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder (Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —	Das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder (Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —
Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —	Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —
Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)	Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtsbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)
in der Fassung	in der Fassung
des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsbl. S. 70)	des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsbl. S. 70)
wird wie folgt geändert:	wird wie folgt geändert:
Artikel III Nr. 14 d erhält folgende Fassung:	Artikel III Nr. 14 d erhält folgende Fassung:
„der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkrediten) zu gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich	„der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkrediten) zu gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
der Schatzwechsel, welche die Bank deutscher Länder für eigene Rechnung gekauft oder für welche die Bank eine Diskontzusage gegeben hat, beträgt	der Schatzwechsel, welche die Bank deutscher Länder für eigene Rechnung gekauft oder für welche die Bank eine Diskontzusage gegeben hat, beträgt
(1) bei der Bundesrepublik Deutschland eine Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark;	(1) bei der Bundesrepublik Deutschland eine Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark;
(2) bei dem Sondervermögen Ausgleichsfonds der Bundesrepublik Deutschland zweihundert Millionen Deutsche Mark.	(2) bei dem Sondervermögen Ausgleichsfonds der Bundesrepublik Deutschland zweihundert Millionen Deutsche Mark.
Die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds wird ihre zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Bank deutscher Länder einlegen. Ausnahmen erfolgen nur im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder.“	Die Bundesrepublik Deutschland **und das** Sondervermögen Augleichsfonds **haben** ihre zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Bank deutscher Länder **einzulegen.** Ausnahmen erfolgen nur im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder. **Die Bank deutscher Länder hat diese Guthaben auf Verlangen der Einleger für deren Rechnung in Ausgleichsforderungen anzulegen und die Augleichsforderungen auf Verlangen der Einleger für eigene Rechnung zurückzunehmen. Werden Ausgleichsforderungen, die sich gegen den Bund richten, an den Bund abgetreten, so erlöschen sie nicht.“**
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert